

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Bedingungen für die Anbringung des aus „drei Bergkuppen mit Schneeflocke“ bestehende „Schneeflockenzeichen“ bei der Runderneuerung von Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger entsprechend der UN Regelung Nr. 109.

Bei der Herstellung von runderneuertem Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger kann seit dem in Kraft treten der Ergänzung 7 zur UN Regelung Nr. 109 am 20.01.2016 eine Kennzeichnung für „M + S Reifen zur Verwendung unter extremen Schneebedingungen“ angebracht werden.

Frage- oder Problemstellung:

Welche Schritte sind durch den Inhaber einer Genehmigung nach UN Regelung Nr. 109 vorzunehmen, damit durch ihn runderneuerte Reifen mit diesem Zeichen gekennzeichnet werden dürfen?

Ergebnis:

Die Anbringung des aus „drei Bergkuppen mit Schneeflocke“ bestehenden „Schneeflockenzeichen“ ist nur zulässig, wenn die Genehmigung des Runderneuerungsbetriebes entsprechend erweitert wurde. Eine Genehmigungserweiterung ist auf Antrag möglich, wenn die in der UN Regelung Nr. 109 geforderten Nachweise in der dort beschriebenen Art geführt wurden.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist ein Antrag auf Genehmigungserweiterung vorzulegen und der technische Dienst, der das Gutachten zur Erteilung der bestehenden Genehmigung nach UN Regelung Nr. 109 erstellt hat, ist mit der Erstellung eines Erweiterungsgutachtens zu beauftragen. Die im Regelwerk beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion sind durch den Runderneuerungsbetrieb einzurichten, durchzuführen und im Rahmen der jährlichen, an das KBA übermittelten COP-Berichte zu dokumentieren.

Zur Verwendung im Rahmen der Gutachtenerstellung durch den Technischen Dienst sind in Abhängigkeit von der Art des Runderneuerungsverfahrens und in Abhängigkeit davon, ob über das Laufflächenprofil durch andere Stellen bereits nutzbare Nachweise geführt wurden, unterschiedliche Dokumente beizubringen.

Möglichkeit 1:

Wenn zur Runderneuerung vorvulkanisiertes Laufflächenmaterial verwendet wird, für das die Eignung des Laufflächenprofils nicht durch die Nutzung von Nachweisen aus einer bestehenden Neureifentypgenehmigung nach der UN Regelung Nr. 117 (in der unter Möglichkeit 2 beschriebenen Weise) geführt wird, muss der Runderneuerungsbetrieb dafür sorgen, dass der Hersteller oder der Lieferant des Laufflächenmaterials folgende Dokumente bereitstellt:

1. Eine **Kopie des Prüfberichts** entsprechend Anhang 10, Anlage 3 der UN Regelung Nr. 109 für die repräsentative Reifengröße und
2. eine **Liste der Größe der Reifen auf denen das repräsentative Material verwendet werden kann.**

[Die Dokumente zu 1. und 2. müssen vom demselben Technischen Dienst erstellt worden sein. Falls dieser nicht durch das KBA für die Erstellung von Gutachten nach der UN Regelung Nr. 117 benannt wurde, ist eine positive Bewertung der Typgenehmigungsbehörde, die ihn hierfür benannt hat, erforderlich.]

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

3. Ferner ist eine **Kopie des** durch den Hersteller des Laufflächenmaterials erstellten Dokuments **hinsichtlich seiner Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion** einzureichen.

[In diesem Dokument müssen auch Testergebnisse aufgezeigt werden, die eine Einhaltung der minimalen M+S-Kennzahlen nach Anhang 10 der UN Regelung Nr. 109 belegen.]

Möglichkeit 2:

Für Reifen, die im Verfahren der Vulkanisierung in der Form oder unter Verwendung von vorvulkanisiertem Laufflächenmaterial runderneuert werden sollen, und die hinsichtlich ihren Hauptmerkmalen einschließlich dem Laufflächenprofil mit dem Typ eines Neureifens übereinstimmen, der auf der Grundlage einer Genehmigung nach UN Regelung Nr. 117 mit dem aus „drei Bergkuppen mit Schneeflocke“ bestehenden „Schneeflockenzeichen“ gekennzeichnet wird, muss der Runderneuerungsbetrieb dafür sorgen, dass der Inhaber der Neureifengenehmigung nach der UN Regelung Nr. 117 dem KBA, dem Technischen Dienst, der das Gutachten zur Erweiterung der Genehmigung nach der UN Regelung Nr. 109 erstellen soll oder dem Runderneurer selbst

1. eine **Kopie der Typgenehmigung nach der UN Regelung Nr. 117** und des zugrundeliegenden **Prüfberichtes hinsichtlich Anforderungen** für die Anbringung **des Schneeflockenzeichens** sowie **eine Zeichnung oder Zeichnungen des genehmigten Reifenprofils** zur Verfügung stellt.
2. Ferner ist eine durch denselben Technischen Dienst oder die Typgenehmigungsbehörde des Gutachtens/der Genehmigung nach der UN Regelung Nr. 117 positiv bewertete **Liste der repräsentierten Reifengrößen** bereitzustellen.

[Eine positive Bewertung dieser Liste durch die Typgenehmigungsbehörde ist nur erforderlich, wenn die Liste durch einen nicht durch das KBA benannten Technischen Dienst erstellt wurde.]

3. Ferner ist eine **Kopie des jüngsten Berichtes hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion** für die Neureifen nach der UN Regelung Nr. 117 des Inhabers dieser Neureifengenehmigung bereitzustellen.

Flensburg, den 01.02.2018
400-342/014#004
Helge Asmussen